

TRANSPARENZ DER LEISTUNGSBEURTEILUNG IM FACH DARSTELLEND GEOMETRIE

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler!

Die Note im Fach **Darstellende Geometrie** setzt sich aus folgenden Formen der Leistungsfeststellung zusammen (SchUG § 18, LBVO § 3):

1. Schularbeiten (LBVO § 7)

- 7. Klasse: 2-3 Schularbeiten / mindestens eine pro Semester
(eine mind. 100-minütig)
- 8. Klasse: 2-3 Schularbeiten / mindestens eine pro Semester
(eine mind. 150-minütig)

2. Feststellung der Mitarbeit im Unterricht (LBVO § 4)

- aktive Mitarbeit
- Vollständigkeit der Unterrichtsmaterialien
- Beteiligung an Diskussionen
- aktive Mitgestaltung von Gruppenarbeiten
- gewissenhafte Durchführung von Arbeitsaufträgen
- Hausübungen inkl. Verbesserungen
- Stundenwiederholungen (schriftlich, mündlich)

3. Mündliche Prüfungen (LBVO § 5) (bei Bedarf)

- Die Anmeldung zu einer mündlichen Prüfung auf Wunsch der Schülerin bzw. des Schülers hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Durchführung möglich ist.
- Eine mündliche Prüfung kann auch seitens der Lehrkraft festgesetzt werden.
- Eine mündliche Prüfung ist als Teilbereich der Leistungsbeurteilung zu sehen, der nicht alle anderen Leistungen, die im Laufe des Schuljahres erbracht werden, kompensieren kann (kein Entscheidungscharakter!).

Die Notengebung erfolgt nach den Kriterien der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO § 14).